

ZINSSÄTZE AUF AKTIONÄRSDARLEHEN

Darlehen von und an Aktionäre in Schweizer Franken oder einer Fremdwährung

Die zulässigen Höchstzinssätze für Darlehen von Aktionären sind von grosser praktischer Bedeutung. Trotz der einschlägigen Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) stellen sich diesbezüglich einige Fragen. Diese betreffen insbesondere vom Aktionär garantierte Drittdarlehen sowie Darlehen in Fremdwährungen. Auch mit Bezug auf die auf Darlehen an Aktionäre geltenden Mindestzinsen sind Fragen offen.

1. EINLEITUNG

Werden Darlehen von Aktionären oder anderen nahestehenden Personen zu hoch verzinst, so stellt dies eine gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des *Verrechnungssteuergesetzes (VStG)* der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung wie auch eine gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b des *Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)* für Gewinnsteuerzwecke aufzurechnende verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Werden Darlehen an Aktionäre oder andere nahestehende Personen dagegen nicht hinreichend verzinst, so stellt dies wiederum eine gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung wie auch eine gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG für Gewinnsteuerzwecke aufzurechnende Gewinnvorwegnahme dar.

Der vorliegende Beitrag soll gewisse Fragen, welche sich aus der Anwendung der einschlägigen Rundschreiben der ESTV ergeben, näher beleuchten.

2. ANWENDUNGSFÄLLE

2.1 Degressiver Zinssatz. Gemäss Rundschreiben der ESTV vom 19. Februar 2018 dürfen Aktionärsdarlehen [1] (Betriebskredite [2]) an Handels- und Fabrikationsunternehmen [3] bis zu CHF 1 Mio. im Sinne einer Safe-Haven-Regel [4] zu 3% und Betriebskredite ab CHF 1 Mio. zu 1% verzinst werden. Der tiefere Zinssatz für Darlehen ab CHF 1 Mio., der sich an den Renditen von langfristigen Industrieobligationen orientiert, wurde erstmals für die Steuerperiode 2015 eingeführt.



STEFAN OESTERHELT,
RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
LL.M., PARTNER,
HOMBURGER, ZÜRICH

Der höhere Zinssatz für Darlehen bis CHF 1 Mio. ist damit nach Praxis der ESTV unabhängig von der Höhe des Darlehens in jedem Fall für die erste CHF 1 Mio. eines Darlehens zu gewähren. Ein Aktionärsdarlehen von CHF 10 Mio. darf somit zu 1,2% verzinst werden (3% auf CHF 1 Mio. und 1% auf CHF 9 Mio.). Diese Praxis ist zwar mit dem eigentlichen Sinn und Zweck der Begünstigung von Darlehen bis CHF 1 Mio. kaum zu vereinbaren. Andererseits ist diese Vorgehensweise unvermeidbar, um nicht wenig sachgerechte Verzerrungen für Darlehen im Bereich zwischen CHF 1 Mio. und CHF 5 Mio. zu vermeiden.

2.2 Zusammenrechnung aller Aktionärsdarlehen. Der privilegierte Satz von 3% kann aber pro Gesellschaft nur einmal in Anspruch genommen werden. Er ist mithin auf sämtliche Aktionärsdarlehen aufzuteilen. Die zeitliche Reihenfolge der Darlehensgewährung spielt keine Rolle.

Die Gesellschaft ist aus steuerlicher Sicht grundsätzlich frei, wie sie den privilegierten Satz auf mehrere Aktionärsdarlehen aufteilt.

Beispiel: Eine inländische Kapitalgesellschaft hat Aktionärsdarlehen von CHF 1 Mio. mit Zins 3% im 2018 von A (Wohnsitz SZ) und von CHF 1 Mio. im 2017 mit Zins 1% von B (Wohnsitz ZH) erhalten. Sowohl das Darlehen von A wie dasjenige von B dürfen im Durchschnitt mit maximal 2% verzinst werden. Es ist aber möglich, den tieferen Zinssatz auf Darlehen B mit dem höheren Zinssatz auf Darlehen A zu kompensieren. Die zeitliche Reihenfolge der Darlehen spielt keine Rolle. Mithin liegt keine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung vor.

2.3 Vom Aktionär besicherte Drittkredite. Mit in die Berechnung einzubeziehen sind Kredite von sämtlichen Beteiligten und nahestehenden Personen. Kredite von unabhängigen Dritten sind mithin unbeachtlich. Fraglich ist, wie Kredite von unabhängigen Dritten zu behandeln sind,

wenn diese von nahestehenden Personen garantiert werden. Für die Zwecke der Berechnung des verdeckten Eigenkapitals sind gemäss Ziff. 2.1 des Kreisschreibens Nr. 6 der ESTV vom 6. Juni 1997 Kredite von Dritten, welche durch Anteilsinhaber oder diesen nahestehenden Personen besichert werden, wie Kredite von Nahestehenden zu behandeln (vgl. hierzu unten Abschnitt 2.4). Ein analoger Passus fehlt im Rundschreiben zu den Safe-Haven-Zinssätzen von Aktionärsdarlehen.

Eine Unterscheidung ist m. E. sachgerecht. Während sich die *debt capacity* einer Gesellschaft durch Garantie eines Drittdarlehens durch den Anteilsinhaber durchaus erhöht und somit nicht ausgeschlossen ist, dass ein vom Anteilsinhaber garantierter Drittkredit durchaus wirtschaftlich gesehen Eigenkapitalcharakter hat, ist eine analoge Behandlung mit Bezug auf die Höhe des Zinssatzes nicht angezeigt. Der auf dem Drittkredit geschuldete Zinssatz bestimmt sich nach wie vor nach den Marktgegebenheiten und wird durch die Garantie des Anteilsinhabers tendenziell tiefer und nicht höher.

Der Zinssatz auf einem vom Aktionär garantierten Drittkredit ist somit auch dann nicht zu beanstanden, wenn dieser über den Safe-Haven-Regeln gemäss ESTV-Rundschreiben liegt. Der – auch für Zinssätze auf Aktionärsdarlehen immer zulässige – Drittvergleich gilt in diesem Fall als stets erbracht.

Beispiel: Der Aktionär gewährt der Gesellschaft ein Darlehen von CHF 1 Mio. Zudem garantiert er einen zu 4,5% verzinsten Bankkredit von CHF 5 Mio. Die Belehnungsgrenzen gemäss Kreisschreiben 6/97 sind (auch unter Berücksichtigung des Bankkredits von CHF 5 Mio.) eingehalten.

Die Verzinsung des Bankkredits von 4,5% ist nicht zu beanstanden. Das Aktionärsdarlehen darf weiterhin zu 3% verzinst werden.

2.4 Exkurs: Verdecktes Eigenkapital bei vom Aktionär garantierten Fremdkapital. Keine Zinsen dürfen auf Aktionärsdarlehen ausgerichtet werden, welche gemäss Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997 als verdecktes Eigenkapital gelten. Durch Dritte zur Verfügung gestelltes Fremdkapital ist für die Zwecke der Berechnung des verdeckten Eigenkapitals nicht mitzuzählen. Anders verhält es sich gemäss Kreisschreiben 6/97 dagegen mit Bezug auf Fremdkapital, welches vom Aktionär oder einer ihm nahestehenden Person garantiert wird. Dieses ist für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals nach Praxis der ESTV grundsätzlich gleich zu behandeln wie ein vom Aktionär zur Verfügung gestelltes Darlehen.

Fremdkapital, welches vom Aktionär garantiert wird, kann somit dazu führen, dass Aktionärsdarlehen auch dann in verdecktes Eigenkapital umqualifiziert werden, wenn die Höchstbelehnungsgrenzen ohne Berücksichtigung des Fremdkapitals nicht überschritten werden. Es kann m. E. aber nie dazu führen, dass das Fremdkapital selbst in verdecktes Eigenkapital umqualifiziert wird und der Zins auf

dem Fremdkapital verweigert wird. Die ESTV tendiert hier aber zu einer abweichenden Beurteilung und qualifiziert bei Vorliegen von verdecktem Eigenkapital auch einen an einen Dritten bezahlten Zins auf einem vom Aktionär garantierten Darlehen als geldwerte Leistung gegenüber dem garantierenden Aktionär [5], was auch vom Bundesgericht im Urteil vom 3. Juni 2016 (BGE 142 II 355) mit Bezug auf die Aufrechnung bei der Gewinnsteuer (Art. 65 DBG) geschützt wurde.

Die Auffassung der ESTV vermag m. E. nicht zu überzeugen, da der Zins dann doppelt besteuert wird (bei der Bank und beim Aktionär). Vorbehalten bleiben müssen auch nach der hier vertretenen Auffassung freilich Fälle von Steuerumgehung (z. B. bei Back-to-Back-Darlehen).

Beispiel: Der Aktionär gewährt einer Holdinggesellschaft (Eigenkapital: CHF 0,5 Mio., keine stillen Reserven) ein Darlehen von CHF 1 Mio. Zudem garantiert er einen zu 4,5% verzinsten Bankkredit von CHF 5 Mio. Einziges Aktivum der Holdinggesellschaft ist eine Beteiligung mit einem Buchwert (= Verkehrswert) von CHF 6,5 Mio.

Aufgrund der Höchstbelehnung von 70% liegt im Umfang von CHF 1,45 Mio. verdecktes Eigenkapital vor. Mithin darf das Aktionärsdarlehen nicht verzinst werden. Da es sich beim an die Bank bezahlten Zins hingegen um einen Drittzins handelt, kann trotz verbleibendem potenziellem verdecktem Eigenkapital von CHF 450 000 m. E. keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen. Der (vom Aktionär garantierte) Bankkredit darf m. E. im vollen Umfang zu 4,5% verzinst werden. Die ESTV tendiert aber dazu, im Umfang des auf dem verdeckten Eigenkapital von CHF 450 000 bezahlten Drittzinses von 4,5% eine geldwerte Leistung an den garantierenden Aktionär zu erblicken, da das Drittdarlehen vom Aktionär garantiert wird.

2.5 Vom Aktionär erworbene Drittkredite. Mit Bezug auf Darlehen, welche von einem echten Dritten gewährt werden, hält der vereinbarte Zinssatz naturgemäss dem Drittvergleich stand. Somit liegt auch dann keine geldwerte Leistung vor, wenn dieser Zinssatz über den Safe-Haven-Regeln gemäss dem ESTV-Rundschreiben liegt. Dies muss selbst dann gelten, wenn das von einem Dritten gewährte Darlehen durch den Aktionär besichert ist [6].

Erwirbt der Aktionär nun das vom Dritten gewährte Darlehen, so darf das Darlehen weiterhin zum bisherigen Zinssatz verzinst werden, selbst wenn dieser Zinssatz über den Safe-Haven-Zinssätzen gemäss jährlich publiziertem Rundschreiben der ESTV liegt. Dies ist insofern folgerichtig, als dass der Drittvergleich mit Bezug auf den Zinssatz ja nachgewiesen ist, da der Dritte eben nur zu gewissen Zinsbedingungen bereit war, das Darlehen zu gewähren. Freilich steht dies immer unter dem Vorbehalt der Steuerumgehung. Ein Fall von Steuerumgehung würde beispielsweise vorliegen, wenn der Drittkreditgeber bloss vorgeschoben wurde und bereits von Anfang an beabsichtigt war, das Darlehen nach kurzer Zeit vom Dritten zu erwerben.

2.6 Drittgläubiger wird Aktionär. Analoges gilt für den Fall, in welchem ein Drittgläubiger während der Laufzeit eines Darlehens zum Anteilsinhaber wird (z. B. durch Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital im Rahmen einer Sanierung). Somit unterliegt der Zinssatz des Darlehens nicht den Höchstzinssätzen gemäss Rundschreiben der ESTV. Da der Zinssatz zu einem Zeitpunkt zwischen Schuldner und Gläubiger vereinbart wurde, als dieser noch keine Aktionärsstellung hatte, gilt der Drittvergleich als nachgewiesen.

2.7 Zeitlicher Anwendungsbereich der ESTV-Rundschreiben. Die Safe-Haven-Zinssätze der ESTV werden jährlich neu publiziert (typischerweise im Februar). Die Zinssätze sind jeweils für das ganze Kalenderjahr anwendbar. Dabei ist gemäss Praxis der ESTV grundsätzlich jeweils auf die Zinsperiode und nicht auf das Datum der Darlehensgewährung oder der Zinsfälligkeit abzustellen.

Beispiel: Der Aktionär gewährte einer Handelsgesellschaft am 1. Oktober 2014 ein unbefristetes Darlehen von CHF 100 Mio. Zinsfälligkeit ist jeweils der 1. Oktober. Der für die Zinsfälligkeit 1. Oktober 2015 zulässige Safe-Haven-Zinssatz berechnet sich gemäss Praxis der ESTV wie folgt: Für 3 Monate ist der Zins gemäss Rundschreiben 2014 (d. h. zu 3,75%) und für 9 Monate nach dem Rundschreiben 2015 (d. h. zu 1,02%) zu verzinsen. Somit beträgt der Safe-Haven-Zinssatz für die Zinsfälligkeit 1. Oktober 2015 1,7025%.

2.8 Mindestzinssätze für Darlehen von Aktionären. Es gibt keine Mindestzinssätze für von Aktionären erhaltene Darlehen. Ist ein Aktionärsdarlehen zu tief verzinst, so stellt dies eine steuerneutrale verdeckte Kapitaleinlage i. S. v. Art. 60 lit. a DBG dar. Die Emissionsabgabe wird auf diesem Zuschuss von der ESTV grundsätzlich nicht erhoben, da es sich um eine periodische Vorteilszuwendung handelt [7]. Anders liegt der Fall, wenn der Aktionär nachträglich auf bereits aufgelaufenen Zins verzichtet. Ein solcher Fall kann durchaus Gewinn- und Emissionsabgabefolgen nach sich ziehen.

3. DARLEHEN VON AKTIONÄREN IN FREMDWÄHRUNGEN

Mit Bezug auf Fremdwährungsdarlehen (Betriebskredite) ist das ebenfalls jährlich publizierte Rundschreiben der ESTV für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen einschlägig [8]. Die publizierten Zinssätze basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen der jeweiligen Währungen zuzüglich eines Zuschlags (z. B. von 0,21% im Jahr 2018) und andererseits auf der Rendite von langfristigen Obligationen von Industrieunternehmen in dieser Währung.

Die ESTV fordert zudem eine geschäftsmässige Begründung und einen Nachweis, weshalb das Darlehen auf eine höher verzinsliche Fremdwährung und nicht auf Schweizer Franken lautet, um eine höhere Verzinsung in einer Fremdwährung zuzulassen [9]. Dies ist m. E. nicht sachgerecht, da

sich der höhere Zins der Fremdwährung ja in aller Regel durch einen antizipierten Kursverlust der Fremdwährung gegenüber dem Schweizer Franken ausgleicht. Der Kursverlust der Fremdwährung führt letztlich zu einem steuerbaren Kursgewinn, welcher den höheren Zinsabzug wiederum ausgleicht.

Im Gegensatz zum Rundschreiben der ESTV für Darlehen in Schweizer Franken werden im Fremdwährungsrundschreiben aber nicht separate Mindestzinssätze (für Darle-

«Das Darlehen der Gesellschaft an ihren Aktionär ist im Grunde genommen eine vollkommen risikofreie Anlage.»

hen an Beteiligte) und Höchstzinssätze (für Darlehen von Beteiligten) publiziert. Praxisgemäss gelten die von der ESTV publizierten Zinssätze als Mindestzinssätze für Darlehen an Beteiligte.

Die für Darlehen von Beteiligten anwendbaren Höchstzinssätze sind auf Basis der publizierten Mindestzinssätze zu ermitteln, wobei jeweils der für Darlehen in Schweizer Franken anwendbare Spread zwischen Mindest- und Höchstzins hinzugerechnet werden darf. Für Darlehen an Handels- und Fabrikationsunternehmen im Jahr 2018 beträgt der Spread 2,75% (bis CHF 1 Mio.) und 0,75% (ab CHF 1 Mio.). Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt der Spread 2,25% (bis CHF 1 Mio.) bzw. 0,5% (ab CHF 1 Mio.).

Beispiel: Ein inländisches Handelsunternehmen hat eine Verbindlichkeit von EUR 2 Mio. gegenüber einem Aktionär. Bei einem Kurs von EUR 1 = CHF 1.15 berechnet sich der zulässige Höchstzinssatz wie folgt:
EUR 870 000 (= CHF 1 Mio.):
3,5% (= 0,75% plus Spread von 2,75%)
EUR 1 130 000: 1,5% (= 0,75% plus Spread von 0,75%)

Somit beträgt der zulässige Höchstzinssatz auf dem EUR 2 Mio. Darlehen des Aktionärs 2,37%.

Der Grundsatz, dass der für CHF-Darlehen geltende Spread auch für Fremdwährungsdarlehen in Anspruch genommen werden kann, wird von der ESTV erst seit 2017 explizit im Rundschreiben festgehalten. Praxisgemäss kann der Spread aber auch für frühere Zinsperioden geltend gemacht werden [10]. Wenn der Spread aber in der Vergangenheit nicht angewendet wurde, kann dies nicht durch Kompensationszahlungen oder dergleichen in den Folgejahren «kompensiert» werden.

4. DARLEHEN AN AKTIONÄRE

Mit Bezug auf Darlehen der Gesellschaft an einen Anteilsinhaber oder eine andere nahestehende Person verhält sich die Situation naturgemäss umgekehrt. Eine geldwerte Leistung liegt aus Sicht der Gesellschaft immer dann vor, wenn das an die nahestehende Person gewährte Darlehen nicht

hinreichend verzinst ist. Die von der ESTV in ihrem Rundschreiben publizierten Zinssätze stellen somit Mindestzinssätze dar. Analoges gilt für die im Rundschreiben der ESTV für Fremdwährungen publizierten Zinssätze. Mit Bezug auf die diesbezüglichen Safe-Haven-Zinssätze muss unterschieden werden, ob die entsprechenden Darlehen an die Aktionäre aus Eigen- oder aus Fremdkapital verzinst sind.

4.1 Aus Eigenkapital finanziert. Werden solche Darlehen aus Eigenkapital finanziert, so müssen diese im Jahre 2018 gemäss Rundschreiben der ESTV vom 19. Februar 2018 mit mindestens 0,25% verzinst werden, wenn sie auf Schweizer Franken lauten. Dieser Zinssatz ist insofern erstaunlich hoch, als dass der Leitzins der Nationalbank negativ und somit deutlich tiefer ist. Vor diesem Hintergrund ist es m. E. unerklärlich, dass die Gesellschaft ihre überschüssige Liquidität dem Anteilsinhaber nicht zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung stellen kann. Das Darlehen der Gesellschaft an ihren Aktionär ist nämlich im Grunde genommen eine vollkommen risikofreie Anlage. Ein Darlehen der Gesellschaft an ihren Aktionär ist ja nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohnehin eine Art potenziell vorweggenommene Ausschüttung, wofür handelsrechtlich auch eine entsprechende Reserve gebildet werden muss. Insofern kann das Darlehen an den Aktionär nicht mit einem Darlehen an einen Dritten verglichen werden, bei dem naturgemäss eine gewisse Risikokomponente abgegolten werden muss.

Für Darlehen an den Aktionär in Fremdwährungen gelten die entsprechenden Zinssätze im Rundschreiben der ESTV betreffend Fremdwährungen. Die dort publizierten Zinssätze sind die Safe-Haven-Mindestzinssätze für Darlehen in Fremdwährungen an den Aktionär.

4.2 Aus Fremdkapital finanziert. Ist das CHF-Darlehen dagegen aus Fremdkapital finanziert, so muss es mindestens zu den Selbstkosten des Fremdkapitals zuzüglich einer Marge von 0,5% (bis zu CHF 10 Mio.) bzw. von 0,25% (ab CHF 10 Mio.) verzinst werden. Auch hier gilt wiederum, dass die Marge von 0,5% auf den ersten CHF 10 Mio. des Darlehens ungeachtet dessen Höhe anzuwenden ist. Bei einem Darlehen von CHF 50 Mio. ist mithin eine Marge von 0,3% anzuwenden.

Diese Praxis ist im Grunde nicht zu beanstanden. Es ist in der Tat nicht ersichtlich, inwiefern die Gesellschaft einen

Verlust erleiden soll, wenn sie sich bei einem Dritten verschuldet, nur um diese Liquidität dem Aktionär zur Verfügung zu stellen. Der Haken ist nur, dass ein Darlehen an den Aktionär gemäss Rundschreiben der ESTV nur dann als «aus Eigenkapital finanziert» gilt, wenn die Gesellschaft keinerlei Fremdkapital zu verzinsen hat. Die Formulierung im Rundschreiben der ESTV ist m. E. zu apodiktisch und sollte nur dann angewendet werden, wenn eine echte Wahlfreiheit zwischen Rückzahlung der Fremdverbindlichkeit und der Gewährung des Vorschusses an den Beteiligten besteht. Dies ist in aller Regel dann nicht gegeben, wenn es sich beim Fremdkapital nicht um Kontokorrentverbindlichkeiten handelt.

Beispiel: Die Gesellschaft hat im Jahre 2015 bei einer Bank einen festen Bankkredit (Term Loan) mit einer Laufzeit von fünf Jahren über CHF 50 Mio. aufgenommen, welcher zu 4,5% zu verzinsen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung des Bankkredits wäre mit einer Strafzahlung verbunden. Im Jahr 2018 hat die Gesellschaft überschüssige Liquidität und gewährt ihrer Alleinaktionärin daher ein Kontokorrentdarlehen.

Es wäre m. E. unbillig, wenn die Kontokorrentforderung der Gesellschaft an ihre Muttergesellschaft zu 4,8% (4,5% plus Marge von 0,3%) zu verzinsen wäre. Eine Verzinsung zu 0,25% erscheint daher als angemessen und müsste von der ESTV auch akzeptiert werden.

Es ist nicht erforderlich, dass ein auf dem Darlehen geschuldeter Zins von der Gesellschaft tatsächlich vereinnahmt wird. Es ist mit anderen Worten möglich, dass der Zins bei der Gesellschaft als Ertrag verbucht und zum Prinzipal des Darlehens hinzugerechnet wird, solange es sich nicht um ein simuliertes Darlehen handelt.

Aus Fremdkapital finanzierte Fremdwährungsdarlehen sind gemäss Rundschreiben der ESTV zu den Selbstkosten des Fremdkapitals zuzüglich einer Marge von 0,5% zu verzinsen. Auch hier kann grundsätzlich auf dem Gegenwert ab CHF 10 Mio. aber eine Marge von bloss 0,25% angewendet werden, da ansonsten Fremdwährungsdarlehen gegenüber CHF-Darlehen diskriminiert würden. Dies gilt zumindest dann, wenn das Aktivdarlehen der Gesellschaft auf die gleiche Währung wie die externe Verbindlichkeit lautet. ■

Anmerkungen: 1) Unter «Aktionärsdarlehen» sind im Rahmen dieses Beitrags sämtliche Darlehen von Beteiligten und diesen nahestehenden Dritten zu verstehen. 2) Für Liegenschaftskredite gelten andere Zinssätze, auf die im Rahmen dieses Beitrags nicht näher einzugehen ist. 3) Für Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten etwas tiefere Zinssätze: 2,5% bis zu CHF 1 Mio. und 0,75% ab CHF 1 Mio. Die anzuwendenden Prinzipien sind jedoch dieselben, sodass die nachfolgenden Ausführungen mutatis mutandis auch auf Holding-

und Vermögensverwaltungsgesellschaften übertragen werden können. 4) Im Rahmen dieses Beitrags werden bloss die Safe-Haven-Regeln dargestellt. Selbstverständlich ist es immer möglich, von diesen Regeln zugunsten des Steuerpflichtigen abzuweichen, wenn der Nachweis der Drittvergleichskonformität erbracht werden kann. 5) Trotz Direktbegünstigungstheorie ist hier natürlich – wenn überhaupt – der Aktionär und nicht die Bank begünstigt, was auch von der ESTV nicht bestritten wird. 6) Vgl. Abschnitt 2.3. 7) ESTV vom 22. 3. 2010,

in: Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Band 1, Art. 5 Abs. 2 lit. a StG, Nr. 38. 8) Für das Jahr 2018 das Rundschreiben der ESTV vom 20. Februar 2018 betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen. 9) Explizit wird dies seit dem Rundschreiben 2018 so festgehalten. 10) Vgl. Oesterheld/Deiss, IFF Seminar Unternehmenssteuerrecht vom 23./24. August 2016, Aktuelle Entwicklungen im Bereich Finanzierung im Konzern, Folien 7 und 8.